

Gastkommentar

Betriebliche Vorsorge und die schleichende Teuerung

Im Altersvorsorgesystem Liechtensteins soll die betriebliche Vorsorge (2. Säule) dazu beitragen, über die Deckung der Grundbedürfnisse hinaus (AHV, 1. Säule) den gewohnten Lebensstandard möglichst weiterführen zu können. Altersvorsorge betrifft lange Zeiträume: Während des Berufslebens werden Beiträge geleistet, die die Pensionskasse am Kapitalmarkt anlegt. Danach zahlt die Pensionskasse eine lebenslange Rente, sofern sich Versicherte nicht für einen vollständigen Kapitalbezug entscheiden. Über derart lange Zeiträume wirken sich auch geringe Inflationsraten spürbar auf die reale Kaufkraft aus, d. h. man kann sich mit dem gleichen Pensionsbetrag immer weniger leisten. Wie wird die

Inflation in der 2. Vorsorgesäule aktuell berücksichtigt?

Im Laufe des Arbeitslebens werden die Löhne in etwa der Teuerung angepasst – unabhängig von Steigerungen aufgrund von Erfahrung oder Qualifikationen. Höhere Löhne bedeuten höhere Pensionskassenbeiträge. Auch die Kapitalanlagen der Vorsorgeeinrichtungen reagieren auf die Teuerung: Steigt die Inflation, steigen (zumindest mittelfristig) auch deren Renditen. Für die Ansparphase in der zweiten Säule gilt daher: Ins System eingebaute Mechanismen sorgen dafür, dass sowohl Beiträge als auch das angesparte Vorsorgekapital zumindest teilweise an die Inflation angepasst werden.

Anders hingegen nach erfolgter Pensionierung: Üblicherweise wird nur eine betragsmässig fixierte Rente garantiert. Bei ausreichender Finanzlage der Pensionskasse kann diese einen Teuerungsausgleich gewähren, muss es aber nicht. Ohne Teuerungsausgleich können sich Rentner im Alter von z. B. 85 Jahren für die gleiche Rente aber nun deutlich weniger kaufen als mit 65. Nach vielen Jahren ohne nennenswerte Inflation lag allein von 2021 bis 2024 die Teuerung hierorts bei 6,1 Prozent – das spüren Konsumenten deutlich im Portemonnaie. Für die Versicherten wäre es wünschenswert, wenn ihre Pensionskassen Regeln für einen Teuerungsausgleich vorsehen, die einem Kaufkraftverlust ihrer Renten

entgegenwirken. Diese Regeln könnten ähnlich wie die gesetzlichen Regeln für die 1. Säule gestaltet sein und sowohl auf Lohn- und Preissteigerungen als auch auf die finanzielle Lage der Pensionskasse Bezug nehmen.

Eine solcherart verlässlichere Planung würde das Vertrauen der Versicherten in die betriebliche Vorsorge stärken. Solange diese Sicherheit fehlt, gilt jedoch: Die auf dem Versicherungsausweis dargestellten Rentenprognosen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Rentenanstritts. Erfolgen danach keine Teuerungsanpassungen der Renten, erscheinen diese höher, als es ihrer späteren Kaufkraft entspricht. Aktiv Versi-

cherte sollten dies bei ihrer Finanzplanung für das Alter miteinbeziehen, indem sie freiwillige Einzahlungen in die 2. Säule vornehmen beziehungsweise zusätzlich privat für das Alter vorsorgen.



Michael Hanke
Professur Finance, Dekan der
Liechtenstein Business School